

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2023

11.05.2023

Nr. 14

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung Gemeinde Kosel (S. 03)
2. Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vom 01.08.2023 bis 15.08.2023 (S. 05)
3. Einziehungsverfügung der Zuwegung zum Gut Möhlhorst in der Gemeinde Fleckeby (S. 06)
4. Einziehungsverfügung eines Straßenbestandteils (Seitenstreifen) des "Schulweges" in der Gemeinde Loose (S. 07)
5. Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Brodersby für das Gebiet "Schönhagen Schloss zwischen Schlosstraße und Eiskellerweg" (S. 08)
6. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ferienhof Schönhagen" der Gemeinde Brodersby für das Gebiet nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (S. 10)
7. Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Ferienhof Schönhagen“ für das Gebiet nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen (S. 14)
8. Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp "Wirtschaftshof Gut Damp" (S. 18)
9. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Güby für das Gebiet "Louisenlund - westlich der Hauptallee" (S. 20)
10. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Kosel für den Bereich "Baugebiet Schmiederedder" (S. 22)

11. Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Rieseby für das Gebiet "Freizeitzentrum" (S. 25)
12. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rieseby für das Gebiet "südlich der Straße 'Heidegarten' und westlich der Straßen 'Hofkamp' und 'Sönderbyer Weg'" (S. 28)
13. Erteilung der Genehmigung für den Bebauungsplanes Nr. 2 "Feuerwehrgerätehaus Damp" der Gemeinde Thumbby für das Gebiet "nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26" (S. 32)
14. Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Windeby für das Gebiet "Bockstein" (S. 34)

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kosel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kosel erlassen.

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz- und Abgabewesen, Grundstücksangelegenheiten, Entscheidungsbefugnis: Stundung ab einem Betrag von 10.001 EUR bis 20.000 EUR, Zuschussgewährung bis 500,-- €, Rechnungsprüfung.

b) Bau-, Wege- Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege,

c) Ausschuss für Jugend-, Sport, Soziales,

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Förderung und Pflege der Jugend und des Sports, Sozialwesen und Altenbetreuung,

d) Kultur-, Tourismus- und Partnerschaftsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen, Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen, Tourismusangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b), c), und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24.04.2023 erteilt.

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Die vorstehende II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 04.05.2023

Gemeinde Kosel

gez. Hartmut Keinberger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 36 (1) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 der amtsangehörigen Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark in der Zeit

vom 01. bis 15. August 2023 während der Dienststunden

im Amt Schlei-Ostsee, Zimmer 230 im Dachgeschoss, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Im Auftrag
Braun

Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird die Einziehung des nachfolgend näher bezeichneten Straßenabschnitts verfügt. Durch die Einziehung verliert der Straßenabschnitt die Eigenschaft eines öffentlichen Weges. Eine Nutzung kann grundsätzlich nur noch durch Genehmigung des jeweiligen Eigentümers erfolgen. Die Straße dient nur noch dem privaten Anliegergebrauch sowie der öffentlichen Nutzung von Fußgängern, Radfahrern und Reitern.

Gemarkung	: Möhlhorst
Flur	: 2
Flurstück	: 26/1



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach mail@amt-schlei-ostsee.sh-kommunen.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an mail@amt-schlei-ostsee.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.

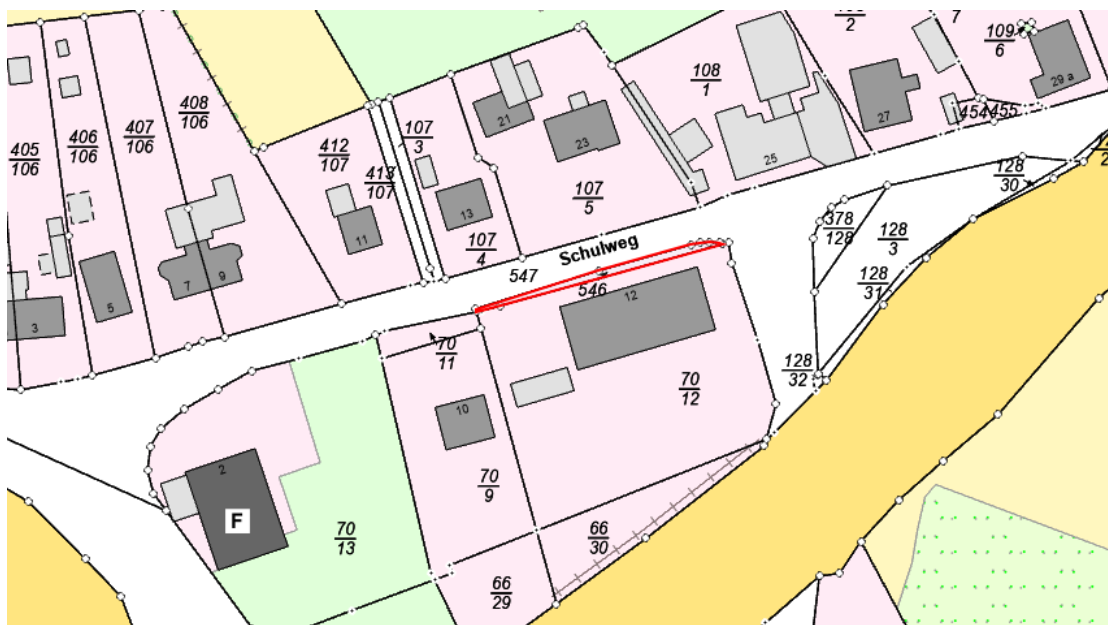
Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Stange

Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird die Einziehung des nachfolgend näher bezeichneten Straßenabschnitts verfügt. Durch die Einziehung verliert der Straßenabschnitt die Eigenschaft eines öffentlichen Weges. Eine Nutzung kann nur noch durch Genehmigung des jeweiligen Eigentümers erfolgen.

Gemarkung : Loose
 Flur : 1
 Flurstück : 546 (entstanden aus Flurstück 160/26)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach mail@amt-schlei-ostsee.sh-kommunen.de-mail.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an mail@amt-schlei-ostsee.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.

Amt Schlei-Ostsee
 Der Amtsdirektor
 Im Auftrag

Stange

B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Brodersby für den Bereich "Schönhagen Schloss zwischen Schlossstraße und Eiskellerweg"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby hat in ihrer Sitzung am 18.04.2023 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für den Bereich "Schönhagen Schloss zwischen Schlossstraße und Eiskellerweg", bestehend aus dem Text Teil B, als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Planbereich liegt am südwestlichen Rand des Ortsteiles Schönhagen der Gemeinde Brodersby zwischen der Schlossstraße und dem Eiskellerweg. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 3 (Flurstücke 6, 7, 20, 28 und 29 sowie Teile der Flurstücke 21 und 22/1), die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 6 (Flurstücke 8/1, 12/3, 32, 33, 9/2 und 10/1 sowie Teile der Flurstücke 19, 23, 11/2, 1/4 und 31) und bisher unbeplante Flächen (Flurstück 12/4 sowie Teile der Flurstücke 12/5 und 23) jeweils Flur 2, Gemarkung Schönhagen.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 12.05.2023 in Kraft. Alle Interessierten können die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Bebauungsplanänderung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

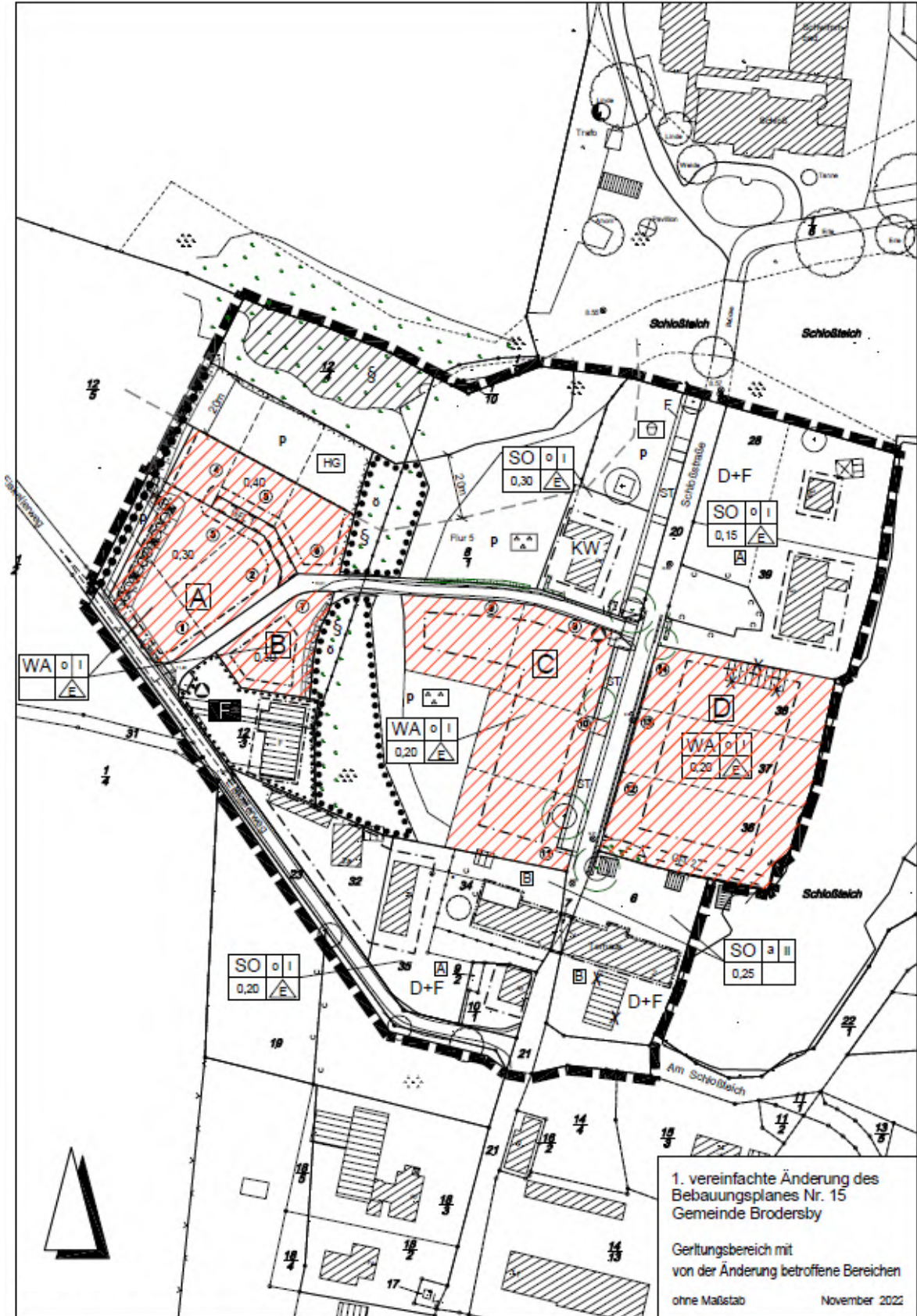
Ist die Satzung über die Bebauungsplanänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 04.05.2023

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse



B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof Schönhagen“ der Gemeinde Brodersby für das Gebiet „nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.06.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof Schönhagen“ der Gemeinde Brodersby für das Gebiet „nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen“ und die Begründung liegen vom

22.05.2023 bis 21.06.2023

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt

- am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Schönhagen der Gemeinde Brodersby
- am Ende des Eiskellerweges
- auf einem Teil aus Flurstück 9/4, Flur 1, Gemarkung Schönhagen

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Umweltrelevante Informationen

- Landschaftsplan der Gemeinde Brodersby
- Umweltbericht zur 13. F-Plan-Änderung der Gemeinde Brodersby
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Umbau eines Stallgebäudes zu Ferienwohnungen auf dem „Ostseebauernhof Schönhagen“ am Eiskellerweg 6 in 24398 Schönhagen, TÜV Nord, 05.03.2020
- (ggf. A-RW1-Nachweis, Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 24.03.2023)
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Wohnen, Kommunales und Sport Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 18.05.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.05.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 05.05.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme der AG-29 Schleswig-Holstein vom 05.05.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)
Siedlungsentwicklung, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebieten), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:

Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<https://bob-sh.de/plan/13aefnp-brodersby>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter „<https://bob-sh.de/plan/13aefnp-brodersby>“ sowie per E-Mail an bauleitplanung@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und

dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eckernförde, 04.05.2023

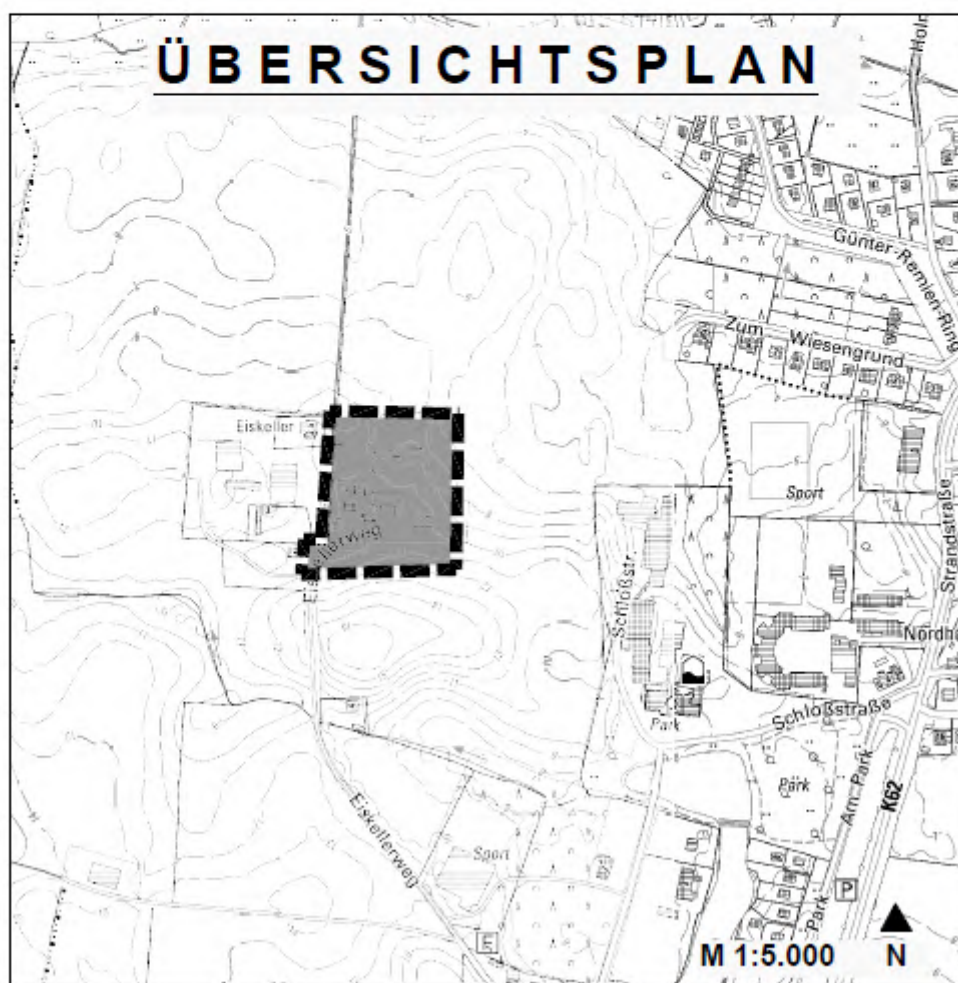
L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BRODERSBY

'FERIENHOF SCHÖNHAGEN'



Die Karte ist nicht maßstabsgetreu.

B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Brodersby „Ferienhof Schönhagen“ für das Gebiet nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.04.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Brodersby „Ferienhof Schönhagen“ für das Gebiet nordöstlich des Eiskellerweges und die Begründung liegen vom

22.05.2023 bis 21.06.2023

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt

- am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Schönhagen der Gemeinde Brodersby
- am Ende des Eiskellerweges
- auf einem Teil aus Flurstück 9/4, Flur 1, Gemarkung Schönhagen

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Umweltrelevante Informationen

- Landschaftsplan der Gemeinde Brodersby
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan 16 der Gemeinde Brodersby
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Umbau eines Stallgebäudes zu Ferienwohnungen auf dem „Ostseebauernhof Schönhagen“ am Eiskellerweg 6 in 24398 Schönhagen, TÜV Nord, 05.03.2020
- (ggf. A-RW1-Nachweis, Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 24.03.2023)
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Wohnen, Kommunales und Sport Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 18.05.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.05.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 05.05.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme der AG-29 Schleswig-Holstein vom 05.05.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)
Siedlungsentwicklung, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebieten), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:

Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<https://bob-sh.de/plan/bp16-brodersby>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <https://bob-sh.de/plan/bp16-brodersby> sowie per E-Mail an bauleitplanung@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Eckernförde, 04.05.2023

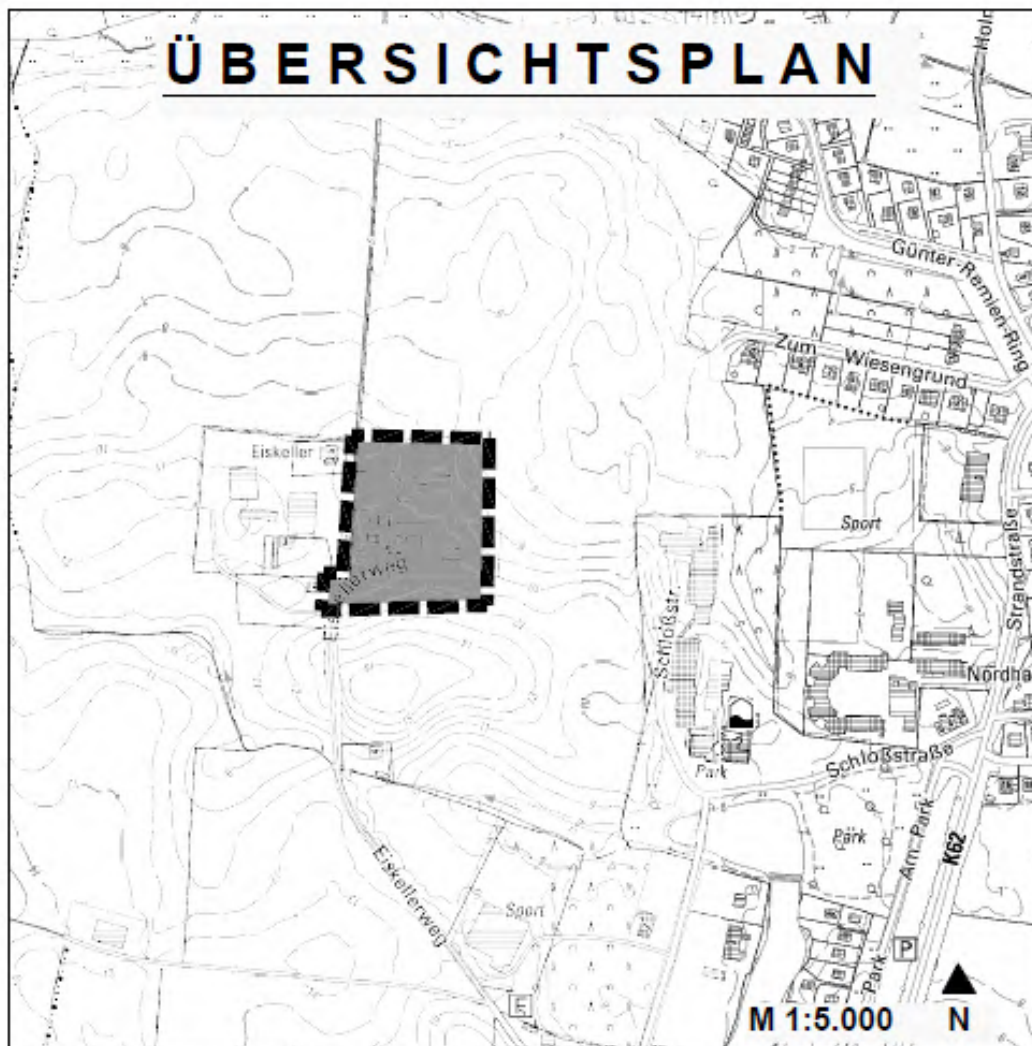
Anlage: Lageplan

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 DER GEMEINDE BRODEBSBY

'FERIENHOF SCHÖNHAGEN'



Die Karte ist nicht maßstabsgetreu.

B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp für das Gebiet „Wirtschaftshof Gut Damp“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet „Wirtschaftshof Gut Damp“, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Straße 'Gut Damp',
- im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
- im Süden durch das Herrenhaus des Gutes Damp

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 12.05.2023 in Kraft. Alle Interessierten können die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Bebauungsplanänderung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

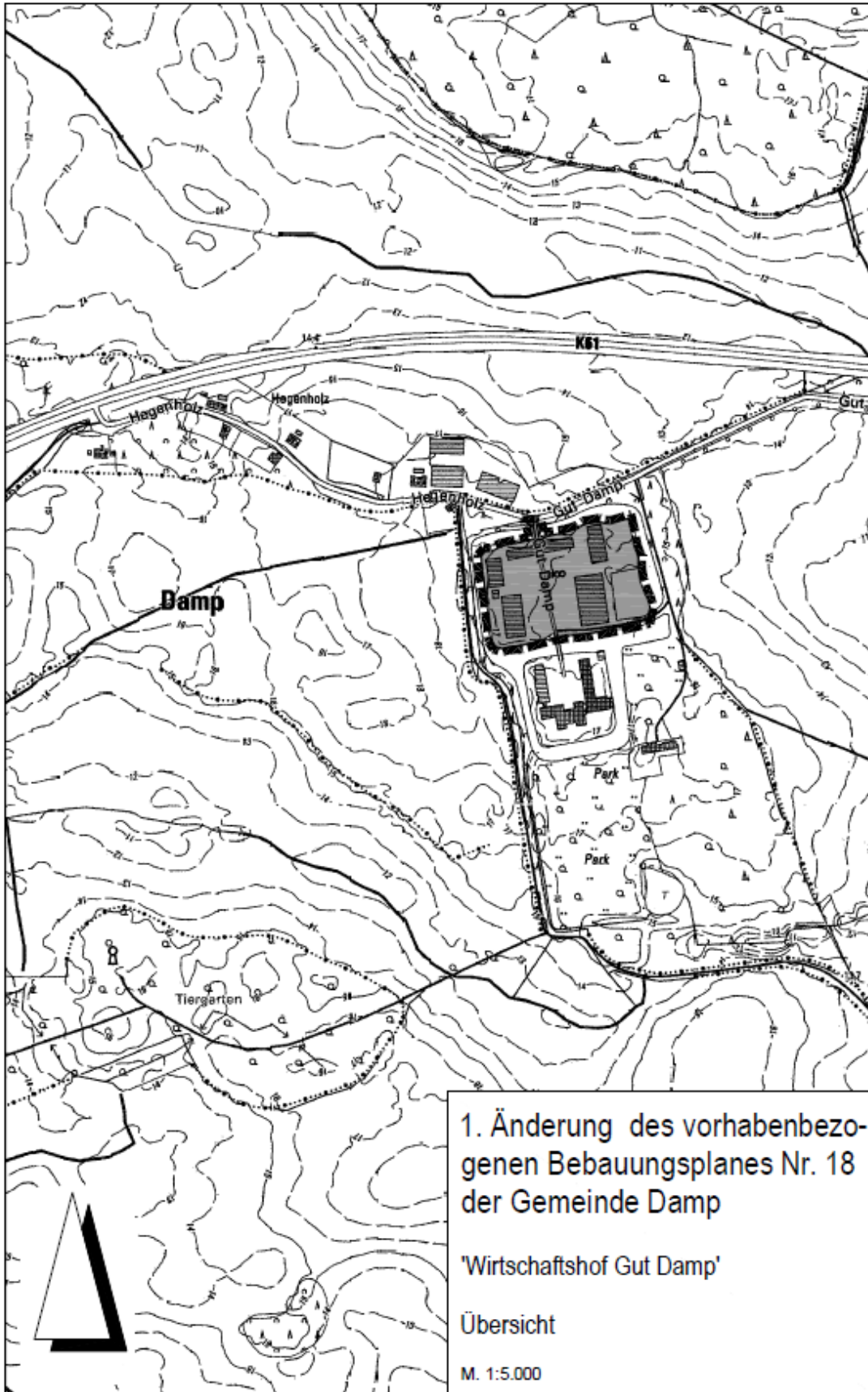
Ist die Satzung über die Bebauungsplanänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 03.05.2023

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse



Die Übersichtskarte ist nicht maßstabsgetreu.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Güby für den Bereich "Louisenlund - westlich der Hauptallee"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung am 03.04.2017 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 für den Bereich "Louisenlund - westlich der Hauptallee" aufzustellen. Aufgrund noch nicht abschließend konkretisierter Planungsabsichten, wurde der Aufstellungsbeschluss bisher noch nicht bekannt gemacht.

Am 22.03.2022 hat die Gemeindevertretung Güby den Aufstellungsbeschluss dahingehend angepasst, dass der Geltungsbereich verkleinert wurde. Das Planungsziel wurde konkretisiert. Für den Bereich des „Buchenhauses“ wird die weitere Schaffung von Schülerzimmern und Lehrerwohnungen verfolgt.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 9/2, 9/9, 9/10 und 12/6 der Flur 1, Gemarkung Louisenlund und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Sportplatz des Internats,
- im Westen durch Waldflächen und ein Stillgewässer,
- im Süden durch Tennisplätze und
- im Osten durch die Hauptallee.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Diese Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eckernförde, 28.04.2023

L.S.

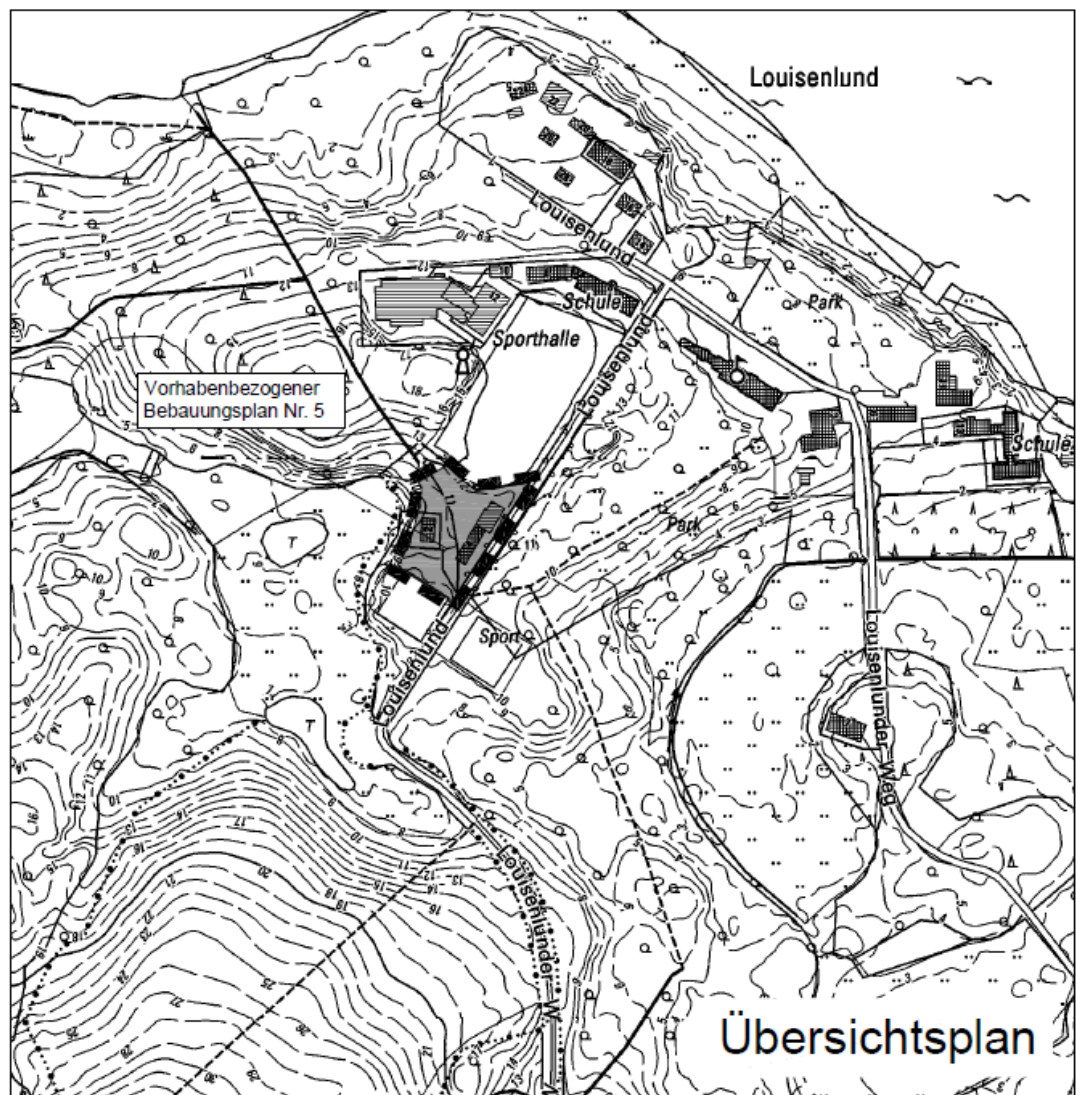
Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Lageplan

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE GÜBY

Louisenlund - westlich der Hauptallee



B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kosel für den Bereich „Baugebiet Schmiederedder“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kosel hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 18 für den Bereich „Baugebiet Schmiederedder“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Abgrenzung des Plangeltungsbereiches:

- im Norden v. a. durch die Bebauung an der Alten Landstraße sowie am Schmiederedder,
- im Osten, Süden und Südwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie,
- im Westen durch die Bebauung am Schmiederedder bzw. das Feuerwehrgerätehaus

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Übersichtsplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12.05.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

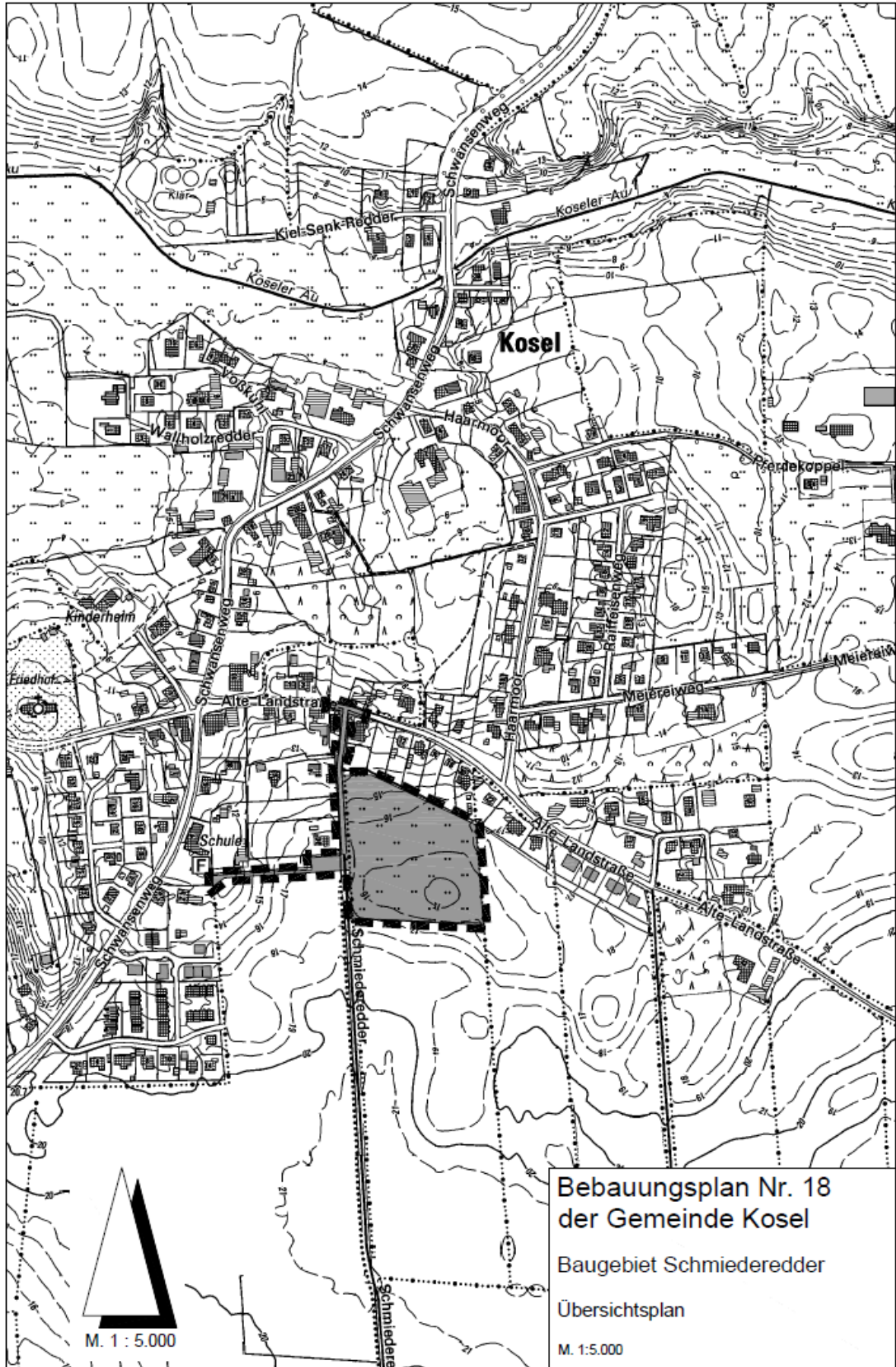
Eckernförde, 28.04.2023

Anlage: Übersichtsplan

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Übersichtsplan



B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluss der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Freizeitzentrum“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby hat in ihrer Sitzung am 04.04.2023 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 für das Gebiet „Freizeitzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Dorfstraße (K 83),
- im Osten durch den Petriweg, den Friedhof und einen Sportplatz,
- im Norden durch einen Sportplatz und
- im Westen durch die Bebauung an der Straße Schäferkoppel.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12.05.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

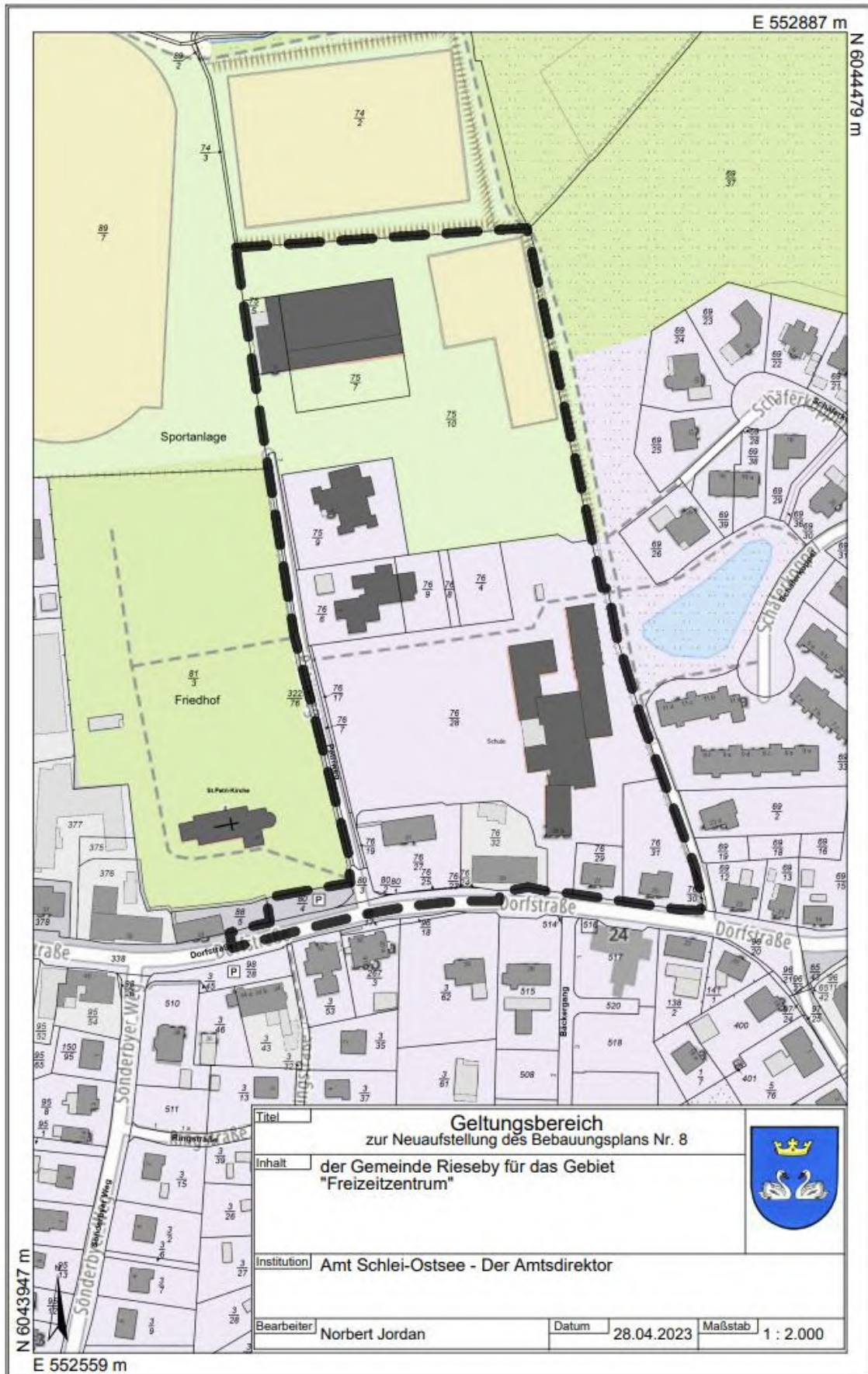
Eckernförde, 04.05.2023

Anlage: Lageplan

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Lageplan



B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „südlich der Straße 'Heidegarten' und westlich der Straßen 'Hofkamp' und 'Sönderbyer Weg'“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.04.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „südlich der Straße 'Heidegarten' und westlich der Straßen 'Hofkamp' und 'Sönderbyer Weg'“ und die Begründung liegen

vom 22.05.2023 bis 21.06.2023

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung liegt südlich des Baugebietes 'Heidegarten', südwestlich der Bebauung der Straße 'Hofkamp' und westlich des 'Sönderbyer Weges' im Südwesten der Ortslage Rieseby. Er umfasst das Flurstück 4/27 sowie Teile der Flurstücke 4/30 und 4/29 der Flur 1, Gemarkung Sönderbyhof der Gemeinde Rieseby.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung der Straße 'Heidegarten',
- im Nordosten durch die Bebauung der Straße 'Hofkamp',
- im Osten durch den Sönderbyer Weg,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen,
- im Westen durch eine Waldfläche und
- im Nordwesten durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 5,89 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Umweltrelevante Informationen

- Landschaftsplan der Gemeinde Rieseby
- Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rieseby
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Wohnen, Kommunales und Sport Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 25.08.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.02.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 16.08.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 26.07.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des LLUR Mitte (technischer Umweltschutz) vom 04.08.2022 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)
Siedlungsentwicklung, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen
Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden
nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:
Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser
Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft
atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild
Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<https://bob-sh.de/plan/15-aend-f-plan-rie-seby>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter „<https://bob-sh.de/plan/15-aend-f-plan-rieseby>“ sowie per E-Mail an bauleitplanung@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

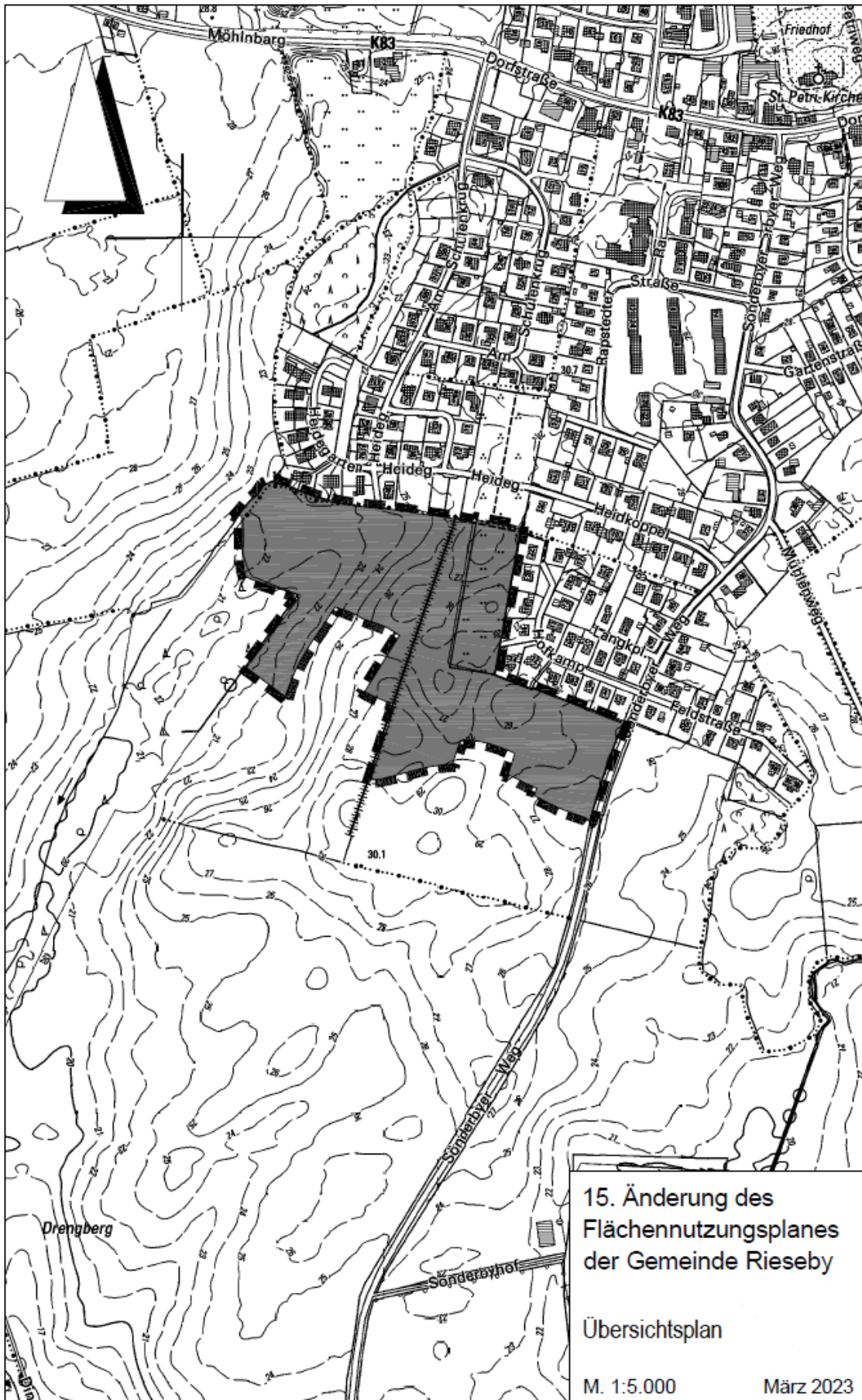
Eckernförde, 02.05.2023

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Lageplan



B e k a n n t m a c h u n g

über die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Feuerwehrrgerätehaus Damp“ der Gemeinde Thumbby für das Gebiet "nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26" nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 BauGB

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat mit Verfügung vom 20.04.2023 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.12.2022 als Satzung beschlossenen B-Plan Nr. 2 „Feuerwehrrgerätehaus Damp“ der Gemeinde Thumbby für das Gebiet nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch eine Waldfläche und die Kreisstraße 61,
- im Osten durch eine Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp),
- im Süden durch das Gelände der Feuerwehr und
- im Westen durch die Landesstraße 26 und eine weitere Gehölzfläche.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 12.05.2023 in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ als auch an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 04.05.2023

- L.S.

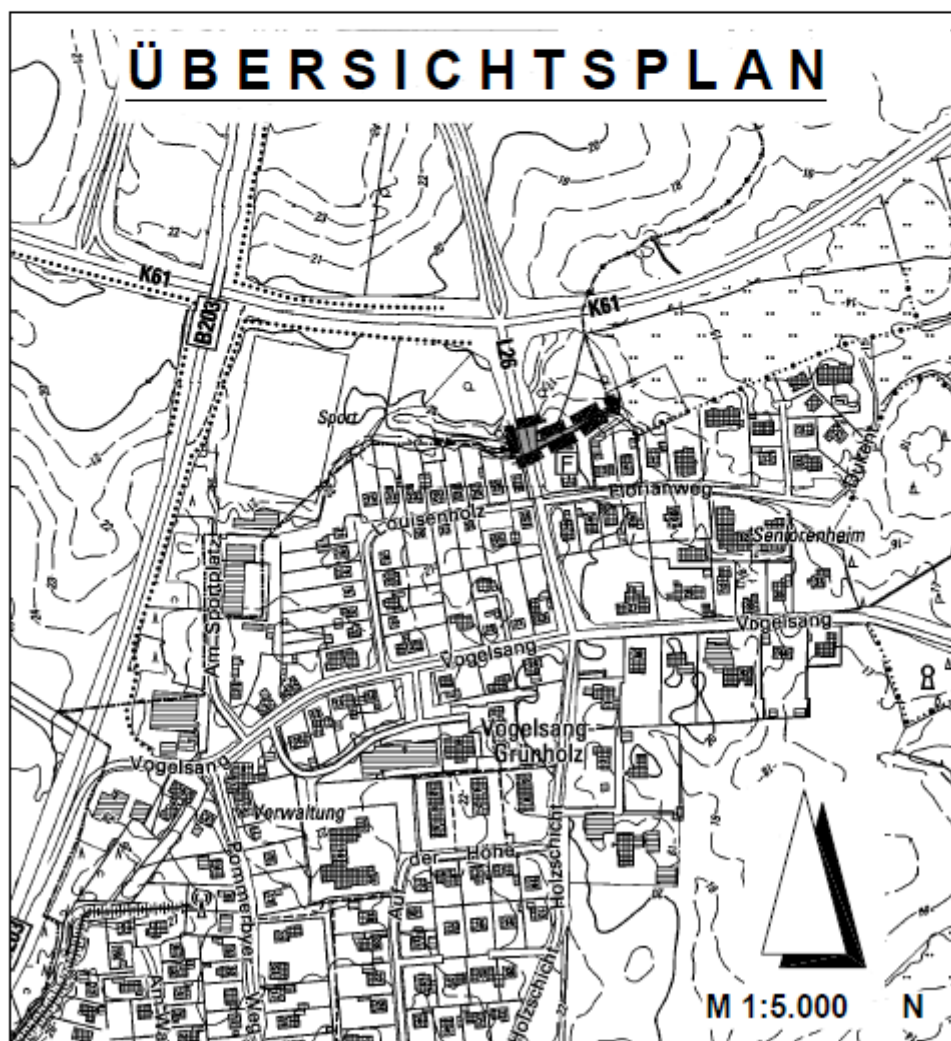
Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez. Nicola Busse

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE THUMBY

Feuerwehrgerätehaus/Bauhof Damp

für das Gebiet nördlich des Florianweges und
östlich der Landesstraße 26



Die Karte ist nicht maßstabstreu.

B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Windeby für das Gebiet "Bocksteen"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Windeby hat in ihrer Sitzung am 28.11.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für den Bereich „Bocksteen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Abgrenzung des Plangeltungsbereiches:

- Grundstück „Bocksteen 13“ mit südlich angrenzender Grünfläche (Flurstück 11/12 und teilweise 11/20)
- im Westen durch die öffentliche Verkehrsfläche „Bocksteen“
- im Osten und Süden durch öffentliche Grünflächen des Bebauungsplans Nr. 3 „Bocksteen“

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Übersichtsplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12.05.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 08.05.2023

Anlage: Übersichtsplan

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Norbert Jordan

Übersichtsplan



Titel	Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Bocksteen"				
Inhalt					
Institution	Amt Schlei-Ostsee - Der Amtsdirektor				
Bearbeiter	Norbert Jordan	Datum	08.05.2023	Maßstab	1 : 1.000